

## Richtlinie für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz

Insbesondere folgende, den Natur- und Landschaftsschutz berührende Tätigkeiten bedürfen einer Ausnahmegewilligung des Umweltdepartements:

- von den allgemeinen Verhaltensvorschriften in kantonalen Naturschutzgebieten abweichende Tätigkeiten (z.B. Betreten abseits der markierten Wege, Befahren der Wege mit Motorfahrzeugen, das Fangen von Tieren oder das Pflücken von Pflanzen);
- das Sammeln und Ausgraben *geschützter* Pflanzen (auf dem ganzen Kantonsgebiet);
- das Durchführen organisierter Veranstaltungen zum Pilzsammeln (auf dem ganzen Kantonsgebiet);

Der Fang von Wirbeltieren zu Erwerbszwecken, zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr- und Heilzwecken bedarf sowohl innerhalb wie ausserhalb von Naturschutzgebieten einer Bewilligung des Kantonstierarztes (siehe § 3 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Tierschutz, SRSZ 740.111). Innerhalb der Naturschutzgebiete sind demnach sowohl eine Bewilligung des Umweltdepartements als auch eine des Kantonstierarztes erforderlich.

Nicht von dieser Richtlinie betroffen sind nach § 75 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (SRSZ 400.100) baubewilligungspflichtige Vorhaben sowie nach § 7 der Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald (SRSZ 313.111) oder § 29 Abs. 3 der kantonalen Strassenverordnung (SRSZ 442.110) bewilligungspflichtige Veranstaltungen.

### Grundsatz

Ausnahmegewilligungen werden in der Regel nur für schulische, wissenschaftliche oder den Schutzzielen dienende Zwecke erteilt. Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für andere Tätigkeiten ist möglich, sofern der Schutzzweck der betreffenden Verordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Tätigkeiten in kantonalen Naturschutzgebieten ist ausserdem nachzuweisen, dass die Tätigkeit auf einen Standort innerhalb des Schutzgebietes angewiesen ist.

### Vorgehen

Anträge um Ausnahmegewilligungen sind an das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (Postfach 1183, 6431 Schwyz) zu richten. Sie sind **spätestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn** einzureichen. Die Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse der zu berechtigenden Person(en)
- Anzahl allfälliger Begleitpersonen
- Zweck und Art der vorgesehenen Tätigkeiten
- genauer Ort und Zeitpunkt der Tätigkeiten
- Einsatz von Motorfahrzeugen und deren Kennzeichen

### Gebühren

Gemäss Gebührentarif vom 5. Juli 2011 (AbI Nr. 28 vom 15. Juli 2011) können für Ausnahmegewilligungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz Gebühren im Umfang von Fr. 50.-- bis

Fr. 500.-- erhoben werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Arbeitsaufwand für die Ausfertigung der Ausnahmegewilligung.

Keine Gebühren erhoben werden für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Tätigkeiten, welche im Auftrag von Bund oder Kanton durchgeführt werden sowie für Forschungsarbeiten, die auf Untersuchungen in den Schutzgebieten angewiesen sind und die von entsprechend ausgewiesenen Instituten oder Fachbüros durchgeführt werden.

7. Juni 2013/ANJF